

RS OGH 2022/3/9 4R15/22w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2022

Norm

ZPO §41 Abs1, ZPO §45

Rechtssatz

Im Regime der öZPO gilt für den Kostenersatz das Erfolgsprinzip. Hinsichtlich des Erfolgs ist nicht auf den Zeitpunkt der Klageeinbringung, sondern auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung abzustellen. Tritt erst während des Prozesses, etwa wegen Mängelbehebung, Fälligkeit ein, muss die beklagte Partei bei erster sich bietender Gelegenheit das nunmehr berechnete Klagebegehren anerkennen und erfüllen, um das Kostenprivileg des § 45 ZPO in Anspruch nehmen zu können.

Entscheidungstexte

- 4 R 15/22w
Entscheidungstext OLG Innsbruck 09.03.2022 4 R 15/22w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2022:RI0100088

Im RIS seit

04.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at